

# Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.  
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

→ Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

1906.

Nr. 151.

Dienstag, den 3. Juli

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 M. 50 Pf. vierteljährlich.  
Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint Werktags nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Seite kleiner Schrift der 6 mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf. die Seite größerer Schrift der 8 mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 50 Pf. Gebührenermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

## Dresden Journal

das bisher in einer Auflage von 5300 Exemplaren erschien, hat mit dem Anfang des neuen Quartals einen weiteren

**Zuwachs von 1000 Abonnenten erhalten, so daß es nunmehr in einer Auflage von 6300 Exemplaren**

zur Ausgabe gelangt.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntnis unseres geschätzten Inserentenkreises und aller das Mittel der Zeitungskanäle benutzenden Bankgeschäfte, Kaufleute, Industriellen, Handels- und Gewerbetreibenden u. c. mit dem Bemerkern, daß Anzeigen aller Art im "Dresdner Journal"

**großen Erfolg versprechen,**

weil dieses Organ das über Sachsen

**dichtestverbreitete,**

in jede, auch die kleinste Ortschaft gelangende ist.

Königl. Expedition des Dresden Journals.

## Amtlicher Teil.

Dresden, 3. Juli. Se. Majestät der König sind heute vormittag 10 Uhr 8 Min. nach Hamburg bez. Kiel gereist.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Überlehrer am Gymnasium in Wurzen Prof. Dr. phil. Friedrich Reinhold Dresler den Titel und Rang als Studienrat in der 4. Klasse der Hofrangordnung zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, daß der Universitätsrichter Oberjustizrat Dr. Melzer in Leipzig den ihm von St. Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse annehme und trage.

### Bekanntmachung,

unzureichend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortssverkehrs betreffend.

Unter Bezugnahme auf die im 10. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes Seite 200 sqq. veröffentlichte Bekanntmachung vom 27. Juni 1906, die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend, wird die von dem Herrn Reichsanwalt am 29. Juni 1906 erlassene Verfügung für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 30. Juni 1906.

Finanzministerium.

Zur Erleichterung des Übergangs wird hiermit bestimmt, daß für alle im Monat Juli eingelieferten Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortssverkehrs, die von den Absendern irrthümlich noch den alten Tarifzählen frankiert sind, lediglich der feste eine einfache Postobrigkeit zu erheben ist; es findet also bei diesen Sendungen weder eine Verdopplung des Zehnbetrags noch eine Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme statt.

Berlin, 29. Juni 1906.

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Kreise.

Das Ministerium des Innern hat der Kranken- und Begräbniskasse der Schlosser zu Dresden, der Krankenkasse "Eintracht" für Hartha und Umgebung, der Kranken- und Begräbniskasse der Gesellen und Gehilfen der Bäckereien im Bezirk des Königlichen Amtsgerichts zu Meißen und der Kranken- und Begräbniskasse der Schuhmacher, Schuhmachersgesellen und Lehrlinge zu Meißen, eingeschriebenen Hilfsklassen, bestimmt, daß sie auch nach Annahme des II. Statutenabtrags vom 28. April 1906 bez. I. Statutenabtrags vom

7. März 1906 bez. I. Statutenabtrags vom 8. Mai 1906 und bez. III. Statutenabtrags vom 28. Mai 1906, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz vom 25. Mai 1903 genügen.

Dresden, am 26. Juni 1906.

Ministerium des Innern, I. Abteilung.

Herr Amtsh. Bezirkssatz Obermedizinalrat Dr. Donau in Dresden ist vom 15. Juli bis 15. August dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Gerichtsarzt Dr. Oppel in Dresden, Prager Straße 29 II, vertreten.

Dresden, den 30. Juni 1906.

R. 424 VII.

5527 Königl. Kreishauptmannschaft.

Amtlicher Bericht der Königl. Kommission für das Veterinärwesen über die am 30. Juni 1906 im Königreiche Sachsen herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten.

### 1. Milzbrand.

Amtsh. Bautzen: Beuthen (1); Dresden-R.: Kamitz (1); Meißen: Oberlommach (1); Borna: Röda (1); Schwarzenberg: Aue (1); zuf. 5 Gem. u. 5 Geh.

### 2. Tollwut.

Amtsh. Bittau: Oberdorf (2); Dresden-R.: Loschwitz (1); Meißen: Oberpaar (1); Großenhain: Riesa (1); zuf. 4 Gem. u. 5 Geh.

### 3. Rotz der Pferde.

Amtsh. Pirna: Reichen (1).

### 4. Räude der Pferde.

Amtsh. Annaberg: Grötschen (1).

### 5. Rottaus der Schweine.

Amtsh. Kamenz: Biebla (1); Pirna: Pirna (1); Döbeln: Seifersdorf (1); Borna: Rödchen (2); Rochlitz: Taura (1); zuf. 5 Gem. u. 6 Geh.

### 6. Schweinepest einstl. Schweinepest.

Amtsh. Bittau: Niederoderwitz (1); Löbau: Göhritz (1); Kamitz (1); Kamenz: Jauer (1); Meißen: Lößnitz (1); Borna: Borna (1), Stöbnitz (1); Grimma: Kleinröhrsdorf (1); Rochlitz: Hermsdorf (1); Göttingswalde (1); Chemnitz: Mittelfrohna (1); Glauchau: Hermsdorf (1); zuf. 11 Gem. u. 11 Geh.

### 7. Gestüngelholera.

Amtsh. Schwarzenberg: Oberaffalter (1).

### 8. Brustschwelle der Pferde.

Amtsh. Dresden-A.: Deuben (1), Oberpfeuerwitz (1); Stadt Dresden (2); Dippoldiswalde: Höndorf (1); Meißen: Meißen (1), Stauda (1); Leipzig: Zwönitz (2); Borna: Borna (1); Grimma: Grimma (1), Wurzen (2); Rochlitz: Görlitzhain (1); zuf. 11 Gem. u. 14 Geh.

### 9. Rottauschweile der Pferde.

Amtsh. Meißen: Ober-Polenz (1), Planitz (1); Grimma: Kleinbothen (1); zuf. 3 Gem. u. 3 Geh.

### 10. Gehirnrädenmarksentzündung der Pferde.

Amtsh. Borna: Ramsdorf (1), Treges (1); Grimma: Voigtsdorf (1); Chemnitz: Borsdorf (1), Gablenz (1), Stollberg (1), Wittgensdorf (1); Flöha: Dörfchenberg (2); Freiberg (1), Hennersdorf (1), Hohenschönfels (1), Sachsenburg (1); Schwarzenberg: Schönfeld (1), Schönherderhammer (1); Zwönitz: Beiersdorf (1), Stangengrün (1), Stein (1); zuf. 17 Gem. u. 18 Geh.

5525

Grennungen, Verschüngungen ic. im öffentlichen Dienste.

### Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen.

Bei der staatlichen Hochbau-Verwaltung ist angekündigt worden: Hollmann, seither techn. Hilfsarbeiter bei dem Maschinenbaubüro des Finanzministeriums, als Elektrotechniker mit dem Range eines Bauamtsarztes bei demselben Bureau.

### Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern.

Bei der Polizeidirektion zu Dresden. Angestellt: Die Militärant. Reichner und Schönfelder als Stadtgarde.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Angeigenteile.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom Königlichen Hof.

Dresden, 3. Juli. Se. Majestät der König hat heute früh 10 Uhr 8 Min. die bereits gemeldete Reise nach Hamburg bez. Kiel angetreten. In der Alerthöchsten Begleitung befinden sich: Ihre Exzellenzen der Königl. Staatsminister Dr. Graf v. Hohenholz und Bergen, Oberhofmarschall Frhr. v. Altdorff, Ceremonienmeister Graf Wilding v. Königswalde und die Flügeladjutanten Oberst v. Blaustein und Major v. der Decken.

— Se. Exzellenz der Oberhofmeister Ihrer Majestät der

Königin-Witwe, Wohl. Geh. Rat v. Malortie hat sich heute bis Anfang August auf Urlaub nach Holstein begeben.

### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Aber das Verhältnis der Fahrtkartensteuer zur Tarifreform hervorzuvieltrifft irrite Anschauungen. Man geht immer von der Vermutung aus, daß die Steuer nach Einführung der Reform den Verkehr noch stärker belasten werde als nach dem jetzigen Tarifsystem, daß man also fünfzig für die zwei Einzelfahrtkarten mehr Steuern zu zahlen haben wird, als jetzt für die Rückfahrtkarte. Diese Annahme ist jedoch nur teilweise zutreffend. Um zu beurteilen, welchen Einfluß die durch die Personentarifreform einzuführende Änderung unseres Tarifsystems auf die Höhe des Stempels ausüben wird, muß man den Gesamttarif und die Schnellzuschläge außer Betracht lassen, da bekanntlich auch leichte der Stempelstift nicht unterliegen. Sollte man dem Preis einer Rückfahrtkarte die Preise von zwei einfachen Fahrtkarten in derselben Wertgröße gegenüber, so zeigt es sich, daß die Wirkung der Tarifänderung in den einzelnen Zonen sehr verschieden ist. Eine Rückfahrtkarte im Werte bis zu 0,55 M. ist ebenso steuerfrei wie die an deren Stelle fünftig zu lösenden zwei einfachen Fahrtkarten im Preis bis zu je 0,30 M. Bei Lösung einer Rückfahrtkarte für 0,60 M. bis 1,10 M. zahlt man an Steuern 5 Pf. für III. Klasse, 10 Pf. für II. Klasse und 20 Pf. für I. Klasse, bei Entnahme von zwei einfachen Fahrtkarten von 0,30 M. bis 0,55 M. dagegen wird man von der Steuerzahlung ganz befreit sein. Für Rückfahrtkarten im Werte von 1,20 M. bis 2 M. beträgt die Steuer 5 Pf., 10 Pf. und 20 Pf. für die III., II. und I. Klasse, für die an deren Stelle zu lösenden zwei einfachen Fahrtkarten von je 0,60 M. bis zu 1 M. ebenfalls zwei einfachen Fahrtkarten im Preis von 2,10 M. bis 2,50 M. dagegen wird man von der Steuerzahlung ganz befreit sein. Für Rückfahrtkarten im Werte von 2 M. bis 2,50 M. beträgt die Steuer 5 Pf., 10 Pf. und 20 Pf. und 30 Pf. für die III., II. und I. Klasse zu erlegen. Für eine Rückfahrtkarte von 2,50 M. bis 3,10 M. oder zwei einfache Karten von je 1,20 M. bis 1,80 M. oder zwei einfache Fahrtkarten von 2,10 M. bis 2,50 M. oder zwei einfache Fahrtkarten von je 1 M. bis 2 M. ergeben sich die gleichen Steuern von 10 Pf., 20 Pf. und 40 Pf. für die III., II. und I. Klasse. Die Rückfahrtkarten von 4,10 M. bis zu 5 M. erhalten einen Steueraufschlag von 10 Pf., 20 Pf. und 40 Pf. und 50 Pf. bei Lösung von zwei einfachen Fahrtkarten von je 2,10 M. bis zu 4 M. und bei zwei einfachen Fahrtkarten zu je 1 M. bis 2 M. ergeben sich die gleichen Steuern von 10 Pf., 20 Pf. und 40 Pf. für die III., II. und I. Klasse, für die an deren Stelle zu lösenden zwei einfachen Fahrtkarten von je 0,60 M. bis zu 1 M. ebenfalls zwei einfachen Fahrtkarten im Preis von 2,10 M. bis 2,50 M. dagegen wird man von der Steuerzahlung ganz befreit sein. Für Rückfahrtkarten von über 5 bis 10 M. die ebenfalls gleichhohe Steuerhöhe von 40 Pf., 80 Pf. und 160 Pf. für die III., II. und I. Klasse zu erlegen. Für eine Rückfahrtkarte von 5,10 M. bis 10 M. oder zwei einfache Fahrtkarten von je 2,60 M. bis 5 M. beträgt die Steuer gleichmäßig 20 Pf., 40 Pf. und 80 Pf. für die III., II. und I. Klasse, eine Besteuerung tritt also nicht ein. Dasselbe ist der Fall bei den Rückfahrtkarten von über 10 bis 20 M. und den zwei einfachen Fahrtkarten von über 5 bis 10 M. die ebenfalls gleichhohe Steuerhöhe von 40 Pf., 80 Pf. und 160 Pf. für die III., II. und I. Klasse zu erlegen. Für eine Rückfahrtkarte von über 20 M. bis 30 M. beträgt die Steuer 60 Pf., 120 Pf. und 240 Pf., bei den zwei einfachen Fahrtkarten im Werte von je über 10 M. bis 15 M. dagegen 80 Pf., 160 Pf. und 320 Pf., es zeigt sich also eine Besteuerung von 20 Pf. in der III. Klasse, von 40 Pf. in der II. Klasse und von 80 Pf. in der I. Klasse. Bei den nächsten Zonen dagegen ist das Gegenteil der Fall, nämlich eine Ermäßigung der Steuer. Denn eine Rückfahrtkarte im Preis von über 30 M. bis 40 M. ergibt an Steuer 0,90 M., 1,80 M. und 3,60 M. für die III., II. und I. Klasse, zwei einfache Fahrtkarten im Werte von je über 15 M. bis 20 M. dagegen haben nur 0,80 M., 1,60 M. und 3,20 M. Steuer zu tragen. Für eine Rückfahrtkarte im Preis von über 40 M. bis 50 M. bezieht sich die Steuer auf 1,40 M., 2,70 M. und 5,40 M., bei zwei einfachen Fahrtkarten zu je über 20 M. bis 25 M. dagegen auf nur 1,20 M., 2,40 M. und 4,80 M. für die III., II. und I. Klasse. Eine Rückfahrtkarte für über 50 bis 60 M. ist mit einer Steuer belastet von 2 M., 4 M. und 8 M., zwei einfache Fahrtkarten für je über 25 M. bis 30 M. dagegen nur mit 1,20 M., 2,40 M. und 4,80 M. in der III., II. und I. Klasse. Eine Rückfahrtkarte im Betrage von über 60 bis 80 M. hat ebenfalls eine Steuer von 2 M., 4 M. und 8 M. für die III., II. und I. Klasse zu tragen, zwei einfache Fahrtkarten für je über 30 M. bis 40 M. dagegen nur eine solche von 1,80 M., 3,60 M. und 7,20 M. Bei den Rückfahrtkarten von über 80 M. bis 100 M. und darüber beträgt die Steuer ebenfalls 2 M., 4 M. und 8 M., bei zwei einfachen Fahrtkarten von je über 40 M. bis zu 50 M. erhöht sich die Steuer auf 2,80 M., 5,40 M. und 10,80 M., und bei zwei einfachen Fahrtkarten über je 50 M. beträgt sie 4 M., 8 M. und 16 M. für die III., II. und I. Klasse. Diese Fälle werden aber nur ganz selten vorkommen. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß den einzelnen Erhöhungen eine Reihe von Ermäßigungen gegenüberstehen. Berücksichtigt man ferner, daß alle einfachen Fahrtkarten durch die Tarifreform nicht unbedeutlich billiger werden und daher zum großen Teile in eine niedrigere Steuerklasse zur Einstellung kommen, so kann im allgemeinen von einer weiteren Besteuerung des Reiseverkehrs oder von einer Erhöhung der Fahrtkartensteuer bei Durchführung der Tarifreform nicht die Rede sein.

Ganz besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß bei Durchführung der Tarifreform ein weit größerer Teil der Reisen des Nahverkehrs steuerfrei ausgehen wird. Besonders beträgt der Einheitspreis für einfache Fahrtkarten in